

S T A T U T E N
der
Gondelbahn Grindelwald-Männlichen AG
mit Sitz in Grindelwald

I. Firma, Sitz, Zweck und Dauer der Gesellschaft

Art. 1

Unter der Firma

Gondelbahn Grindelwald-Männlichen AG

besteht eine Aktiengesellschaft mit Sitz in Grindelwald.

Art. 2

Die Gesellschaft bezweckt den Betrieb einer Gondelbahn von Grindelwald Grund nach Männlichen sowie von Skiliften und Sesselbahnen im Männlichegebiet gemäss den behördlichen Bewilligungen und Konzessionen.

Die Gesellschaft kann auch andere der Förderung des Sommer- und Wintertourismus dienende oder damit im Zusammenhang stehende Unternehmungen gründen, übernehmen, betreiben, oder sich an ihnen beteiligen. Sie kann Nebenbetriebe führen, Liegenschaften erwerben, verwalten und veräussern sowie alle Geschäfte eingehen, die geeignet sind, den Zweck der Gesellschaft zu fördern.

Art. 3

Die Dauer der Gesellschaft ist unbeschränkt.

II. Aktienkapital

Art. 4

Anzahl, Art
und Nennwert
der Aktien

Das Aktienkapital der Gesellschaft beträgt CHF 11'000'000.00, eingeteilt in 107'800 voll liberierte Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 100.00 und 4'400 voll liberierte Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 50.00. Die 4'400 Stimmrechts-Namenaktien sind für die Bergschaft Itramen reserviert.

Art 4aEintragungs-
beschränkung

Der Erwerb von Namenaktien bedarf der Zustimmung durch den Verwaltungsrat. Dem Aktionär kann die Anerkennung verweigert werden, soweit sein Anteil am eingetragenen Aktienkapital 5 % übersteigt.

Juristische Personen und Personengesellschaften oder andere Personenzusammenschlüsse oder Gesamthandverhältnisse, die untereinander kapital- oder stimmenmässig, durch einheitliche Leitung oder auf andere Weise verbunden sind, sowie natürliche oder juristische Personen oder Personengesellschaften, die im Hinblick auf eine Umgehung der Eintragungsbeschränkung (insbesondere als Syndikat) koordiniert vorgehen, gelten als ein Aktionär.

Personen, die im Eintragungsgesuch nicht ausdrücklich erklären, die Aktien für eigene Rechnung zu halten (nachstehend: Nominees), werden ohne weiteres bis maximal 2 % des ausstehenden Aktienkapitals mit Stimmrecht im Aktienregister eingetragen. Über diese Limite hinaus werden Namenaktien von Nominees nur dann mit Stimmrecht eingetragen, wenn sich der betreffende Nominee schriftlich bereit erklärt, gegebenenfalls die Namen, Adressen und Aktienbestände derjenigen Personen offenzulegen, für deren Rechnung er 0,5 % oder mehr des ausstehenden Aktienkapitals hält.

Die Gesellschaft kann einem Aktionär die Anerkennung ferner verweigern, wenn nicht ausgeschlossen werden kann, dass die Anerkennung einen bundesrechtlich verlangten Nachweis über die Zusammensetzung des Aktionärskreises nicht mehr zuliesse (Schlussbestimmungen des Bundesgesetzes über die Revision des Aktienrechtes Art. 4). Die Anerkennung kann daher insbesondere verweigert werden, wenn die Gefahr einer ausländischen Beherrschung oder eines ausländischen Einflusses im Sinne des Bundesgesetzes über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland (Art. 6) besteht.

Art. 4bAufgehobener
Titeldruck

Die Namenaktien der Gesellschaft werden als Wertrechte ausgegeben und als Bucheffekten geführt.

Jeder Aktionär kann von der Gesellschaft jederzeit die Ausstellung einer Bescheinigung über die in seinem Eigentum stehenden Namenaktien

verlangen, hat jedoch keinen Anspruch auf Druck und Auslieferung von Urkunden für Namenaktien oder auf Umwandlung der ausgegebenen Namenaktien in eine andere Form gemäss Bucheffektengesetz.

Die Übertragung der als Bucheffekten geführten Namenaktien und die Bestellung von Sicherheiten an diesen richten sich nach den Bestimmungen des Bucheffektengesetzes. Eine Übertragung oder Bestellung von Sicherheiten durch schriftliche Abtretungserklärung (Zession) ist ausgeschlossen.

Die Gesellschaft kann die Namenaktien jederzeit ohne Zustimmung der Aktionäre in eine andere Form umwandeln sowie die als Bucheffekten geführten Namenaktien aus dem Verwahrungssystem zurückziehen.

Art. 4c

Befreiung von
öffentlichen
Kaufangeboten

Wer direkt, indirekt oder in gemeinsamer Absprache mit Dritten Beteiligungspapiere der Gesellschaft erwirbt und dadurch zusammen mit den Papieren, die er bereits besitzt, einen Grenzwert überschreitet, der ihn gemäss Bundesgesetz über die Börsen und den Effektenhandel zur Unterbreitung eines öffentlichen Kaufangebotes an die übrigen Aktionäre verpflichten würde, wird von dieser Pflicht befreit.

Art. 5

Sacheinlage
und Sachüber-
nahme

Die Gesellschaft erwirbt von der Bergschaftsgemeinde Itramen, Korporation i. S. Art. 20 EG zum ZGB, mit Sitz in Grindelwald, laut Baurechts- und Dienstbarkeitsvertrag vom 12. September 1977 ein selbständiges und dauerndes Baurecht auf die Dauer von 100 Jahren zur Erstellung, Durchleitung, Überleitung, Betrieb und Unterhalt einer Gondelbahnanlage, von Grindelwald Grund her führend, vom Alphag hinweg bis auf Männlichen mit einer Zwischenstation auf dem Holenstein und einer Bergstation auf Männlichen. Belastet ist Grindelwald-Grundbuchblatt Nr. 73 der Bergschaftsgemeinde Itramen. Für die Begründung des Baurechts für die Gebäude der Zwischenstation und auf Männlichen inkl. Baurecht für 25 Masten steht der Bergschaftsgemeinde Itramen ein einmaliger Entschädigungsbetrag von Fr. 350'000.-- zu, wofür ihr an Zahlungstatt 400 voll liberierte Namenaktien à je Fr. 500.-- und 50 voll liberierte Inhaberaktien à Fr. 1'000.-- ausgehändigt werden. Die Restanz von Fr. 100'000.-- ist der Bergschaftsgemeinde Itramen bei Baubeginn bar zu bezahlen.

Art. 6Sachübernahmen

Die Gesellschaft übernimmt folgende Vermögenswerte:

- a) Von der Bergschaftsgemeinde Itramen das Durchleitungsrecht für die Gondelbahn über das Grundstück Grindelwald-Grundbuchblatt Nr. 73 zu einem jährlichen wiederkehrenden Pauschalbetrag von Fr. 10'000.--. Im Zeitpunkt, da die Bahnunternehmung einen Bruttoumsatz von mindestens Fr. 2'500'000.-- erzielt, frühestens aber nach 3 Jahren seit der Inbetriebnahme der Bahn, kommt ein neuer Entschädigungsmodus zur Anwendung. Die gesamte an die Grundeigentümer der Talgrundstücke und an die Bergschaft von der Gesellschaft zu entrichtende Entschädigung wird jährlich zwei Prozent der von der Gesellschaft erzielten Bruttoeinnahmen betragen. Diese von der Gesellschaft zu entrichtende Entschädigung wird aufgeteilt werden auf den auf die Bergschaft entfallenden Anteil sowie auf den auf alle Eigentümer der betroffenen Talgrundstücke entfallenden Anteil. Diese beiden Anteile werden prozentual analog den Auszahlungen berechnet werden, wie sie sich auf Grund der Anfangsrechnung (Fr. 3.-- pro Laufmeter für Bergschaftsland, Fr. 7.-- pro Laufmeter für Wiesland und Fr. 4.-- pro Laufmeter für Waldgrundstücke) ergeben haben.
- b) Von Herrn und Frau Willy und Rosa Meyer-Werthmüller, an der Egg, Grindelwald, ein selbständiges und dauerndes Baurecht auf die Dauer von 100 Jahren auf einem Teilstück von 364 m² auf Grindelwald Grundbuchblatt Nr. 3499 zum Bau einer Zwischenstation an der Egg zum jährlichen Baurechtszins von Fr. 1'310.40.
- c) Von Herrn Alfred Gertsch, Blatten, Grindelwald, ein selbständiges und dauerndes Baurecht auf die Dauer von 100 Jahren auf einem Teilstück von 42 m² auf Grindelwald-Grundbuchblatt Nr. 3500 zum Bau einer Zwischenstation an der Egg zum jährlichen Baurechtszins von Fr. 151.20.
- d) Von Herrn Samuel Kaufmann, Gartenboden, Grindelwald, ein selbständiges und dauerndes Baurecht auf die Dauer von 100 Jahren auf einem Teilstück von 70 m² auf Grindelwald Grundbuchblatt Nr. 1977 zum Bau einer Zwischenstation an der Egg zum jährlichen Baurechtszins von Fr. 252.--.
- e) Von Herrn und Frau Willy und Rosa Meyer-

Werthmüller, an der Egg, Grindelwald, ein Wegrecht als Dienstbarkeit auf einer Fläche von 256 m² auf Grindelwald-Grundbuchblatt Nr. 3499 (Zufahrt zur Zwischenstation an der Egg) gegen eine einmalige Entschädigung von Fr. 15'360.--.

- f) Von Herrn Alfred Gertsch, Blatten, Grindelwald, ein Wegrecht als Dienstbarkeit auf einer Fläche von 347 m² auf Grindelwald-Grundbuchblatt Nr. 3500 (Zufahrt zur Zwischenstation an der Egg) gegen eine jährliche Entschädigung von Fr. 1'249.20.
- g) Von insgesamt 25 Grundeigentümern die notwendigen Durchleitungsrechte und Baurechte für Masten, die für den Bau der Gondelbahn von Grindelwald Grund bis zum Alphag erforderlich sind gegen eine jährliche Entschädigung von Fr. 7.-- pro Jahr und pro Laufmeter Seil über Wiesland und Fr. 4.-- pro Jahr und pro Laufmeter Seil über Wald. Im Zeitpunkt da die Bahnunternehmung einen Bruttoumsatz von mindestens Fr. 2'500'000.-- erzielt, frühestens aber nach 3 Jahren seit der Inbetriebnahme der Bahn, kommt ein neuer Entschädigungsmodus zur Anwendung. Die gesamte an die Grundeigentümer (inkl. Bergschaft Itramen) von der Gesellschaft zu entrichtende Entschädigung wird jährlich zwei Prozent der von der Gesellschaft erzielten Bruttoeinnahmen betragen.

Diese von der Gesellschaft zu entrichtende Entschädigung wird vorerst aufgeteilt werden auf den auf die Bergschaft Itramen entstehenden Anteil sowie auf den auf alle Eigentümer der betroffenen Talgrundstücke entfallenden Anteil. Diese beiden Anteile werden prozentual analog den Auszahlungen berechnet werden, wie sie sich auf Grund der Anfangsregelung (Fr. 3.-- pro Laufmeter für Bergschaftsland, Fr. 7.-- pro Laufmeter für Wiesland und Fr. 4.-- pro Laufmeter für Waldgrundstücke) ergeben haben.

Der solchermassen errechnete auf die betroffenen Talgrundstücke entfallende Anteil der von der Gesellschaft zu entrichtenden Entschädigung wird unter die betroffenen Grundeigentümer nach Massgabe des Ergebnisses der Vermessung und im Verhältnis 7:4 für Wiesland und Waldgrundstücke aufgeteilt werden.

- h) Von Herrn Adolf Rubi, Grund, Grindelwald, die Liegenschaft Grindelwald-Grundbuchblatt Nr. 2215 A „im Grund“, im Halte von 6,26 Aren zum Kaufpreise von Fr. 48'324.--.

- i) Von Herrn Hans Bohren, Rothenegg, Grindelwald, ab seinem Grundstück „im Grund“, Grindelwald Grundbuchblatt Nr. 115, ein Teilstück von 110,87 Aren zum Kaufpreis von Fr. 554'350.--.

III. Organisation und Verwaltung

Art. 7

Die Organe der Gesellschaft sind:

- a) Die Generalversammlung
- b) Der Verwaltungsrat
- c) Die Revisionsstelle

a) Generalversammlung

Art. 8

Die Generalversammlung ist das oberste Organ der Gesellschaft.

Art. 9

Ihr stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:

1. Festsetzung und Änderung der Statuten;
2. Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Revisionsstelle;
3. Genehmigung des Jahresberichts;
4. Genehmigung der Jahresrechnung sowie Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes, insbesondere Festsetzung der Dividende;
5. Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates;
6. Beschlussfassung über die Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind.

Art. 10

Die Generalversammlung wird durch den Verwaltungsrat, nötigenfalls durch die Revisionsstelle, unter Angabe von Ort und Zeit sowie der Verhandlungsgegenstände und der Anträge wenigstens zwanzig Tage vor der Versammlung mit einfacher Briefpost an die im Aktienregister verzeichnete Adresse einberufen.

Art. 11

Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich innerhalb sechs Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres statt.

Ausserordentliche Generalversammlungen werden je nach Bedürfnis oder dann einberufen, wenn ein oder mehrere Aktionäre, die mindestens den zehnten Teil des Aktienkapitals der Gesellschaft vertreten, dies schriftlich unter Angabe des Zwecks verlangen.

Art. 12

Zur Teilnahme an der Generalversammlung sind diejenigen Aktionäre berechtigt, die bis spätestens 30 Tage vor der Generalversammlung im Aktienbuch eingetragen sind.

Jeder Aktionär kann sich aufgrund einer schriftlichen Vollmacht durch einen anderen Aktionär der Gesellschaft vertreten lassen.

Art. 13

Vorbehältlich Art. 4a Abs. 3 berechtigt an der Generalversammlung jede Aktie zu einer Stimme.

Art. 14

Die Generalversammlung wird vom Präsidenten oder Vizepräsidenten, im Verhinderungsfalle beider von einem anderen Mitglied des Verwaltungsrates geleitet.

Die Generalversammlung wählt die Stimmzähler; sie können im Einverständnis der Versammlung auch durch den Vorsitzenden bezeichnet werden.

Der Vorsitzende bezeichnet den Sekretär der Generalversammlung.

Vorsitzender, Sekretär und Stimmzähler bilden das Büro der Generalversammlung.

Über die Verhandlungen der Versammlung ist ein Protokoll zu führen, das über die Beschlüsse und Wahlen Aufschluss zu geben und die von den Aktionären zu Protokoll abgegebenen Erklärungen zu enthalten hat. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden, dem Sekretär und den Stimmzählern zu unterzeichnen und gilt damit als genehmigt.

Art. 15

Die Generalversammlung darf nur über Gegenstände Beschluss fassen, die bei der Einberufung bekannt gegeben wurden; ausgenommen hievon ist ein Beschluss auf Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung. Im Übrigen wird auf Art. 700, Abs. 2 - 4, OR verwiesen.

Art. 16

Ein Beschluss der Generalversammlung, der mindestens zwei Drittel der vertretenen Stimmen und die absolute Mehrheit der vertretenen Aktiennennwerte auf sich vereinigt, ist erforderlich für:

1. Änderung des Gesellschaftszweckes;
2. Einführung von Stimmrechtsaktien;
3. Beschränkung der Übertragbarkeit von Namenaktien;
4. genehmigte oder bedingte Kapitalerhöhung;
5. Kapitalerhöhung aus Eigenkapital, gegen Sacheinlage oder zwecks Sachübernahme und Gewährung von besonderen Vorteilen;
6. Einschränkung oder Aufhebung des Bezugsrechtes;
7. Verlegung des Sitzes der Gesellschaft;
8. Auflösung der Gesellschaft ohne Liquidation.

Art. 17

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse unter Vorbehalt von Art. 16 mit der absoluten Mehrheit der vertretenen Aktienstimmen. Der Präsident stimmt mit und gibt bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute Mehr der vertretenen Aktienstimmen, im zweiten das relative Mehr der abgegebenen Stimmen und bei Stimmgleichheit das Los.

Abstimmungen und Wahlen erfolgen in der Regel offen, geheim dagegen, wenn der Vorsitzende dies anordnet oder wenn die Mehrheit der anwesenden Aktionäre es verlangt.

b) VerwaltungsratArt. 18

Dem Verwaltungsrat sind alle Befugnisse übertragen, die nicht durch Gesetz oder Statuten der

Generalversammlung oder der Revisionsstelle vorbehalten sind.

Der Verwaltungsrat kann die Geschäftsführung gemäss einem von ihm zu beschliessenden Organisationsreglement ganz oder zum Teil an einzelne Mitglieder oder an Dritte übertragen.

Die unübertragbaren Aufgaben des Verwaltungsrates gemäss Art. 716 a OR sind vorbehalten.

Art. 19

Der Verwaltungsrat besteht aus sieben bis neun Mitgliedern, die von der Generalversammlung auf eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt werden. Vor Ablauf der Amtsdauer notwendig werdende Ersatzwahlen erfolgen für die restliche Amtsdauer der ersetzten Mitglieder.

Die Amtsdauer endet am Tage der ordentlichen Generalversammlung des dritten Jahres. Die Mitglieder sind wiederwählbar.

Der Bergschaft Itramen werden drei Verwaltungsratssitze und den privaten Landeigentümern, welche Durchleitungsrechte gewähren, ein Verwaltungsratssitz fest zugesichert.

Die Mitglieder des Verwaltungsrates müssen Aktionäre sein.

Zur Abänderung von Art. 19 Abs. 3 hievor bedarf es $\frac{3}{4}$ Mehrheit der vertretenen Stimmen.

Art. 20

Der Verwaltungsrat wählt aus seiner Mitte einen Präsidenten und einen Vizepräsidenten sowie einen Protokollführer, der nicht Mitglied des Verwaltungsrates zu sein braucht.

Art. 21

Der Verwaltungsrat versammelt sich auf Einladung seines Präsidenten oder Vizepräsidenten, so oft es die Geschäfte erfordern, oder wenn ein Mitglied des Verwaltungsrates die Einberufung schriftlich verlangt.

Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, sofern wenigstens die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.

Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Der Vorsitzende hat den Stichentscheid.

Wahlen sind geheim, sofern nicht einstimmig offenes Verfahren beschlossen wird. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Art. 22

Die Mitglieder des Verwaltungsrates erhalten für ihre Tätigkeit eine Entschädigung.

c) Revisionsstelle

Art. 23

Die Generalversammlung wählt auf eine Amtsdauer von höchstens drei Jahren eine Revisionsstelle, die den Anforderungen von Art. 727 ff. OR entspricht und auch eine Handelsgesellschaft oder Genossenschaft sein kann. Sie hat die gesetzlichen Aufgaben.

Die Generalversammlung kann in den Schranken von Art. 731 OR eine Erweiterung der Aufgaben beschliessen oder besondere Sachverständige ernennen.

IV. Vertretung der Gesellschaft

Art. 24

Der Verwaltungsrat kann gemäss dem Organisationsreglement die Vertretung an eines oder mehrere seiner Mitglieder übertragen, Prokuristen und andere Bevollmächtigte ernennen und die Art der Zeichnung bestimmen. Mindestens ein Mitglied des Verwaltungsrates muss zur Vertretung befugt sein.

V. Rechnungswesen und Gewinnverwendung

Art. 25

Die Rechnungen sind alljährlich auf den 31. Dezember abzuschliessen.

Spätestens 20 Tage vor der ordentlichen Generalversammlung sind der Geschäftsbericht (Jahresbericht, Erfolgsrechnung, Bilanz und Anhang) und

der Revisionsbericht den Aktionären am Gesellschaftssitz zur Einsicht aufzulegen.

VI. Auflösung und Liquidation

Art. 26

Die Gesellschaft kann ihre Auflösung unter Beobachtung der bezüglichen Bestimmungen des Obligationenrechtes beschliessen. Die Liquidation geschieht durch den Verwaltungsrat, sofern sie nicht durch Beschluss der Generalversammlung anderen Personen übertragen wird.

VII. Bekanntmachungen

Art. 27

Mitteilungen an die im Aktienbuch eingetragenen Aktionäre erfolgen mit gewöhnlicher Post, soweit nicht von Gesetzes wegen Bekanntmachungen im Schweizerischen Handelsamtsblatt vorgeschrieben sind.

VIII. Schlussbestimmungen

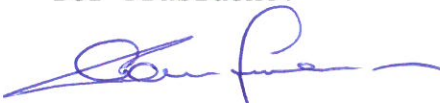
Art. 28

In allen Fällen, in denen die Statuten nicht davon abweichen, gelten die Bestimmungen von Art. 620 ff. OR.

Die vorliegenden Statuten sind an der Verwaltungsratssitzung vom 01. September 2016 teilrevidiert worden und ersetzen die Statuten vom 07. Juni 2016.

Grindelwald, 01. September 2016

Der Präsident:



Der Geschäftsführer:



Vorstehendes Exemplar der Statuten vom 01. September 2016 stimmt mit den Originalstatuten wörtlich genau überein.

